

LINZ fördert Gründer*innen

am Standort der Open Innovation Center GmbH (OIC) und der JKU

Es gelten die ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE und die WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadt Linz.

1) Ziel der Förderung

Das LIT Open Innovation Center (OIC) der JKU ist mit seinen inhaltlichen Schwerpunkten in den Bereichen Artifical Intelligence, Roboter Intelligence, IT Security, Informationselektronik und Industrie 4.0 ein wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen im unmittelbaren Umfeld und am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze im OIC beziehungsweise der JKU gezielt gefördert und sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen zugute, die sich im OIC oder anderen Räumlichkeiten der JKU niederlassen und ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen.

2) Antragsberechtigte Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen können Einzelunternehmer*innen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten im OIC bzw. der JKU nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber*innen kommen insbesondere Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die in den Bereichen Artifical Intelligence, Roboter Intelligence, IT Security, Informationselektronik und Industrie 4.0 tätig sind und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Bei Ansuchen muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmern gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen im OIC bzw. der JKU der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Millionen und
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Millionen und
- ein und dasselbe Unternehmen kann nur einmal nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen, wobei Teilzeitbeschäftigte oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis (VZÄ) umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Antragszeitpunkt bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heranzuziehen.

3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird das monatliche Nutzungsentgelt für Arbeitsplätze im OIC bzw. der JKU in Form eines monatlichen Zuschussbetrages. Es werden maximal zwei Arbeitsplätze je Fördernehmer*in gefördert. Die Förderungshöchstdauer beträgt max. drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges im OIC. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % des Nutzungsentgelts maximal jedoch € 175,- (exklusive USt.) monatlich je Arbeitsplatz. An nicht vorsteuerabzugsberechtigte Fördernehmer*innen wird der Zuschuss zuzüglich gesetzlicher USt. ausbezahlt. Es erfolgt keine Indexanpassung. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist als De-minimis-Förderung zu klassifizieren.

4) Förderungsvoraussetzungen

Neben dem Erstbezug von Flächen im OIC bzw. der JKU sind weitere Voraussetzungen, dass

- die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses, zurückliegt;
- ein formgültiger, unbedingter Mietvertrag oder eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem OIC bzw. der JKU abgeschlossen wurde;
- eine stichwortartige Beschreibung des Unternehmenzwecks und die entsprechende(n) Gewerbeberechtigung(en) bzw. sonstige behördliche Befugnisse mit dem Onlineansuchen hochgeladen wurde;
- der*die Jungunternehmer*innen geschäftsführende*r Gesellschafter*innen ist/sind und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzt/besitzen, wenn das förderungswerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird;
- das Unternehmen zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen ist; und
- das förderungswerbende Unternehmen keine Großunternehmen im Sinne der jeweils gültigen EU Definitionen als Miteigentümer*innen hat.

5) Ansuchen und Verfahren

Das Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien ist binnen sechs Monaten ab Einzug in das OIC bzw. die JKU zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der gültige Mietvertrag bzw. die Nutzungsvereinbarung, sind im Zuge des Onlineansuchens unter <https://www.linz.at/serviceguide/form.php?id=9859> hochzuladen.

Eine treuhändische Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen seitens OIC bzw. JKU ist nicht notwendig.

Eventuell angeforderte Ergänzungen sind binnen eines Monats nachzureichen. Kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Die zuständige Förderstelle ist der Magistrat der Stadt Linz, Büro Stadtregierung, Abteilung Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und EU (BST/WIKE), 4041 Linz, Hauptplatz. 1.

Nach Prüfung des Ansuchens durch die Förderstelle und positiver Einzel-Beschlussfassung der städtischen Organe erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Förderung nach Abruf durch das OIC bzw. die JKU quartalsweise im Nachhinein. Mit Eintrag in die Quartalsabrechnung bestätigt das OIC bzw. die JKU die ordnungsgemäße Zahlung der Mietentgelte durch den*die Fördernehmer*in. Die Förderung wird von der Stadt Linz direkt an den*die Fördernehmer*in überwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der*die Förderungswerber*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. deren Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6) Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Informationen zu den geltenden, angewandten Förderrichtlinien der Stadt Linz:

Allgemeine Förderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Wirtschaftsförderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=392>